

93. Wird der Wert des Streitgegenstandes in einem Prozesse über lebenslängliche Alimente für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich dadurch beeinflusst, daß diesem eine Unterhaltsverbindlichkeit der im Streite befangenen Art fremd ist?

Ö.R.G. § 9.

Ö.B.D. § 9.

VII. Civilsenat. Beschl. v. 2. Juni 1899 i. S. E. Wwe. (Bekl.) m. unverehel. G. (Kl.). Beschw.-Rep. VIa. 24/99.

I. Oberlandesgericht Stettin.

Gründe:

„Durch den Beschluß des Oberlandesgerichtes . . . ist der Wert des Streitgegenstandes auf mehr als 450 M bis 600 M festgesetzt.

Gegen diesen Beschluß hat der Oberstaatsanwalt Beschwerde mit dem Antrage erhoben, den Wert höher zu bemessen. Dieselbe muß als begründet erscheinen.

Die Beklagte ist durch Urteil . . . des Landgerichtes . . . auf Grund des § 15 A.L.R. II. 3 verurteilt, an die Klägerin seit dem Tage der Zustellung der Klage, dem 20. August 1897, jährlich 200 *M* Alimente zu zahlen. Sie hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und den Antrag gestellt, unter Abänderung desselben die Klägerin mit der Klage abzuweisen. Von der Klägerin ist beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Eventuell hat Beklagte noch den Antrag gestellt, die Verurteilung zur Alimentation auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1899 zu beschränken, da nach § 1601 B.G.B. in Verbindung mit Art. 1 des Einführungsgesetzes die Alimentationspflicht der Geschwister und damit auch die der Beklagten mit dem genannten Tage aufhöre. Die Klägerin hat dies zwar nicht bestritten, aber ausgeführt, daß, weil das Urteil auf Zahlung von Alimenten stets unter Vorbehalt der veränderten Umstände ergehe, die bevorstehende, aber noch nicht in Kraft getretene Änderung des materiellen Rechtes beim Erlasse des Urteiles noch nicht berücksichtigt werden dürfe; es müsse vielmehr der Beklagten überlassen bleiben, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nötigenfalls im Wege der negativen Feststellungsklage eine Entscheidung darüber herbeizuführen, daß die Verpflichtung nicht mehr bestehe. Ihren Antrag hat Klägerin aufrecht erhalten. Durch Urteil des Oberlandesgerichtes . . . ist die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Zahlungspflicht der Beklagten auf die Zeit bis zum 1. Januar 1900 beschränkt ist. Die Maßgabe beruht auf der Erwägung, daß mit der größten Wahrscheinlichkeit die Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin Unterhalt zu gewähren, mit dem 31. Dezember 1899 ihr Ende erreichen werde; denn es könne nicht zweifelhaft sein, daß nach den Bestimmungen im vierten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuches Abschn. 2 Tit. 3 §§ 1601 flg. mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wofür nach dem Einführungsgesetze vom 18. August 1896 der 1. Januar 1900 bestimmt sei, die Unterhaltspflicht der Geschwister aufhöre.

Für die Bemessung des Wertes des Streitgegenstandes muß entscheidend sein, daß Klägerin in der Berufungsinstanz durch ihre Anträge ihr Verlangen, die Beklagte zur Gewährung des Unterhaltes

verurteilt zu sehen, ohne zeitliche Begrenzung aufrecht erhalten hat. Nach den Anträgen bestimmt sich der Umfang des Streites; der Wert des Streitgegenstandes ist bei Lage der Sache damit von selbst gegeben. Es handelt sich um ein Recht auf wiederkehrende Leistungen, dessen künftiger Wegfall gewiß ist, aber in der Weise, daß der Zeitpunkt des Wegfalles ungewiß bleibt. Der Wert dieses Rechtes ist daher nach § 9 G.R.G. und § 9 E.P.O. auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag des einjährigen Bezuges zu berechnen. Daß nicht lediglich durch den Tod, sondern auch durch Veränderung in den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Beteiligten der Wegfall des Rechtes oder doch seine Minderung herbeigeführt werden kann, schließt die Anwendbarkeit des § 9 E.P.O. nicht aus. Der vorliegende Fall ist dem durch den Beschluß der vereinigten Civilsenate vom 8. Juli 1889, Rep. IV. 5/88,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 24 S. 373, beurteilten nicht gleichartig; denn dort bildete den Gegenstand des Streites ein für die Dauer des Ehescheidungsprozesses geltend gemachter Unterhaltsanspruch, welcher seiner Natur nach überhaupt nicht von dauerndem Bestande ist und sich auf einen Zeitraum von zwölfundeinhalb Jahren nicht zu erstrecken vermag, während hier ein auf Verwandtschaft beruhendes und, wenn nicht Veränderungen in den Verhältnissen eintreten, auf Lebenszeit bestehendes Recht in Anspruch genommen wird. Daß dem nach Art. 1 des Einführungsgesetzes am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuche eine Unterhaltspflicht der Geschwister fremd ist, muß ohne Belang bleiben; denn nur die dem bestehenden Gesetze entsprechende Existenz und Beschaffenheit des beanspruchten Rechtes, nach welcher letzteren für die Geltungszeit dieses Gesetzes insbesondere auch die Endigungsgründe sich bestimmen, kann für die Bemessung des Wertes nach § 9 E.P.O. maßgebend sein.

Die angefochtene Wertfestsetzung war daher aufzuheben. Da der einjährige Betrag des Unterhaltes sich auf 200 M beläuft, so war der Wert des Streitgegenstandes auf 2500 M festzusetzen."